Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben

Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG

Teilregionalplan Energie 2025

Kapitel 4.2 des Regionalplans
sowie Änderungen an anderen Plankapiteln

nach öffentlicher Bekanntmachung
vom 26. Januar 2026

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 email info@rvbo.de
web www.rvbo.de

Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG

Inhaltsübersicht

Auszug aus Textteil (Zusammenfassende Erklärung)

1.6 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans 5

Auszug aus Umweltbericht

10. Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) 7

Auszug aus Textteil (Zusammenfassende Erklärung)

1.6 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG enthält die zusammenfassende Erklärung Aussagen über den Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen. In § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG heißt es: „Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen."

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung des Plans eintreten, dient insbesondere der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Auswirkungen der Durchführung des Plans als Voraussetzung für eine wirksame Abhilfe. Zuständig für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen ist die höhere Raumordnungsbehörde im Rahmen der Raumbeobachtung (§ 10 Abs. 3 ROG bzw. § 28 Abs. 4 LplG).

Das Regierungspräsidium Tübingen nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Informationen der jeweiligen Planungsträger und Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, und teilt seine Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist (§ 28 Abs. 4 LplG). Anderseits unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen das Regierungspräsidium, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 8 Abs. 4 ROG).

Nach Abstimmung zwischen dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der höheren Raumordnungsbehörde sind die Monitoringmaßnahmen nur für diejenigen Vorranggebiete durchzuführen, in denen auch Windenergieanlagen in Betrieb genommen worden sind. Damit wird der Vorgabe des § 28 Abs. 4 LplG entsprochen und die Auswirkungen der Planung untersucht.

Zunächst ist die Kulisse der Raumbeobachtung zu bestimmen. Dabei wird erhoben, in welchen Vorranggebieten Windenergieanlagen errichtet oder im Rahmen eines Repowering ertüchtigt worden sind. Nur diese Vorranggebiete werden dann im Rahmen des eigentlichen Monitorings weiter betrachtet.

Die Überwachungsindikatoren auf Ebene der Regionalplanung beziehen sich dabei auf folgende Themen (zwischen Regionalverband und höherer Raumordnungsbehörde abgestimmt) (Details s. Kap. 10 Umweltbericht):

- **Umsetzungsstand** (einschließlich Repowering): Erfassung des Neuzubaus von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik),

- **Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen** (Lärmschutz, visuelle Beeinträchtigung): Vermeidung einer Verringerung der Siedlungsabstände durch Heranrücken von Siedlungsflächen an die Vorranggebiete Windenergie (AROK, ALKIS), Prüfung im Rahmen der Beteiligung an Bauleitplanverfahren
- **Regionaler Biotopverbund:** Überprüfung der Auswirkungen des Zubaus von Wind- und Solarenergie auf die Ziele des Biotopverbundes in der Region im Zuge des Dialogprozesses zum Biotopverbund und unter Berücksichtigung der geplanten Artenhilfsprogramme sowie der Maßnahmen zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung der Natur (Regionaler Biotopverbund, Landschaftsrahmenplan)
- **Wildtierkorridore:** Überwachung möglicher Auswirkungen auf landlebende Säugetiere und deren Wanderungsbewegungen
- **Lebensräume** (Erhalt der Hochmoore in der Region): Überwachung möglicher Auswirkungen durch den sog. „Nachlauf-Effekt“ von Windenergieanlagen im Umfeld von Hochmoorflächen. Die Notwendigkeit eines solchen Monitorings ist abhängig von Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Umfeld des Moores und dem aktuellen Stand der Wissenschaft und daher im Einzelfall zu prüfen.
- **Landbauwürdige Flächen:** Inanspruchnahme von Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I der Flurbilanz 2022 durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- **Regionale Grünzüge:** Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen durch den Zubau von Wind- und Solarenergie
- **Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen:** Inanspruchnahme der VRG zur Sicherung von Wasservorkommen durch den Zubau von Wind- und Solarenergie , Überwachung möglicher Auswirkungen (Quantität und Qualität) auf das Grundwasser
- **Beitrag zum Klimaschutz:** Vermiedene Treibhausgasemissionen

Weitere Informationen zu den geplanten umweltbezogenen Überwachungsmaßnahmen finden sich in Kap. 10 des Umweltberichts.

Auszug aus Umweltbericht

10. Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Teilregionalplans Energie auf die Umwelt sind gem. Artikel 10 der SUP-Richtlinie sowie § 8 Abs. 4 ROG zu überwachen. Dabei können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden (Artikel 10, Abs. 2 SUP-RL).

Nach § 28 Abs. 4 LPlG überwacht die höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) im Rahmen der Raumbeobachtung die erheblichen Auswirkungen der Entwicklungspläne und der Regionalpläne auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Mitteilungen des jeweiligen Trägers der Planung über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höhere Raumordnungsbehörde teilt ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

Nach Abstimmung zwischen dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der höheren Raumordnungsbehörde sind die Monitoringmaßnahmen nur für diejenigen Vorranggebiete durchzuführen, in denen auch Windenergieanlagen in Betrieb genommen worden sind. Damit wird der Vorgabe des § 28 Abs. 4 LplG entsprochen und die Auswirkungen der Planung untersucht.

Zunächst ist die Kulisse der Raumbeobachtung zu bestimmen. Dabei wird erhoben, in welchen Vorranggebieten Windenergieanlagen errichtet oder im Rahmen eines Repowering ertüchtigt worden sind. Nur diese Vorranggebiete werden dann im Rahmen des eigentlichen Monitorings weiter betrachtet.

Tabelle U 1: Überwachung der Umweltauswirkungen

Umwelt- / Überwachungsziel	**Monitoringindikator**	**Intervall**	**Zuständigkeit**
Umsetzungsstand	Erfassung des Neuzubaus von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik)	alle 2 Jahre	WEA: Landratsämter, RVBO FFPV: RVBO
Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen (Lärmschutz, visuelle Beeinträchtigung)	Vermeidung einer Verringerung der Siedlungsabstände durch Heranrücken von Siedlungsflächen an die Vorranggebiete Windenergie (AROK, ALKIS), Prüfung im Rahmen der Beteiligung an Bauleitplanverfahren	alle 2 Jahre	RVBO
Regionaler Biotopverbund	Überprüfung der Auswirkungen des Zubaus von Wind- und Solarenergie auf die Ziele des Biotopverbundes in der Region im Zuge des	5-Jahres-Turnus	RVBO

Umwelt- / Überwachungsziel	Monitoringindikator	Intervall	Zuständigkeit
	Dialogprozesses zum Biotopverbund und unter Berücksichtigung der geplanten Artenhilfsprogramme sowie der Maßnahmen zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung der Natur (Regionaler Biotopverbund, Landschaftsrahmenplan)		
Wildtierkorridore	Überwachung möglicher Auswirkungen auf landlebende Säugetiere und deren Wanderungsbewegungen.	5-Jahres Turnus	Genehmigungsbehörde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen
Lebensräume (Erhalt der Hochmoore in der Region)	Überwachung möglicher Auswirkungen durch den sog. „Nachlauf-Effekt“ von Windenergieanlagen im Umfeld von Hochmoorflächen. Die Notwendigkeit eines solchen Monitorings ist abhängig von Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Umfeld des Moores und dem aktuellen Stand der Wissenschaft und daher im Einzelfall zu prüfen.	8-Jahres-Turnus	Genehmigungsbehörde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen
Landbauwürdige Flächen	Inanspruchnahme von Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I der Flurbilanz 2022 durch FFPV	alle 2 Jahre	Landwirtschaftsämter
Regionale Grünzüge	Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen durch den Zubau von Wind- und Solarenergie	5-Jahres-Turnus	RVBO
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen	Inanspruchnahme von VRG Naturschutz und Landschaftspflege und VRG für besondere Waldfunktionen durch den Zubau von Wind- und Solarenergie	5-Jahres-Turnus	RVBO
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	Inanspruchnahme der VRG zur Sicherung von Wasservorkommen durch den Zubau von Wind- und Solarenergie	5-Jahres-Turnus	RVBO
	Überwachung möglicher Auswirkungen (Quantität und Qualität) auf das Grundwasser	8-Jahres-Turnus	Genehmigungsbehörde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von

Umwelt- / Überwachungsziel	Monitoringindikator	Intervall	Zuständigkeit
			Windenergieanlagen
Beitrag zum Klimaschutz	Vermiedene Treibhausgasemissionen durch Zubau von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Windenergie und von Freiflächen-Photovoltaianlagen in Vorbehaltsgebieten Photovoltaik	5-Jahres-Turnus	RVBO